

# Die Europäische Union



## 1. Die Geschichte der EU

Mit dem Plan des französischen Außenministers Robert Schuman für eine Montanunion beginnt im Jahr 1950 die Geschichte der EU. Belgien, die Niederlande, Luxemburg und Italien schlossen sich der Montanunion bereits im Jahr darauf an. Sie vereinbarten die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die 1952 ihre Arbeit aufnahm. Mit dem Fokus auf eine gesamtwirtschaftliche Zusammenarbeit gründeten sich einige Jahre später, nämlich 1957, in Rom die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom). Im Jahr 1987 definierte die Einheitliche Europäische Akte erstmals den Begriff des Binnenmarktes. Mit dem **Vertrag von Maastricht wurde 1993** schließlich die Europäische Union geschaffen. Durch den **EU-Vertrag von Lissabon (2007/09)** wird dieses politische System der EU reformiert. Dadurch ist die EU nicht mehr nur Dachorganisation dieser Säulen (Europ. Gemeinschaften, gemeinsame Außen-/Sicherheitspolitik und gemeinsame Verteidigungspolitik) sondern kann als eigenständige Institution bezüglich internationaler Verträge und Abkommen, diplomatischer Beziehungen mit anderen Staaten sowie der Beantragung zur Mitgliedschaft in internationalen Organisationen agieren.

### Ihre Aufgabe:

#### Wann sind welche Länder beigetreten?

1957:

- Belgien (1)
- Deutschland (2)
- Frankreich (3)
- Italien (4)
- Luxemburg (5)
- Niederlande (6)

1973:

- Dänemark (7)
- Irland (8)
- England (9)

1981:

- Griechenland (10)

1986:

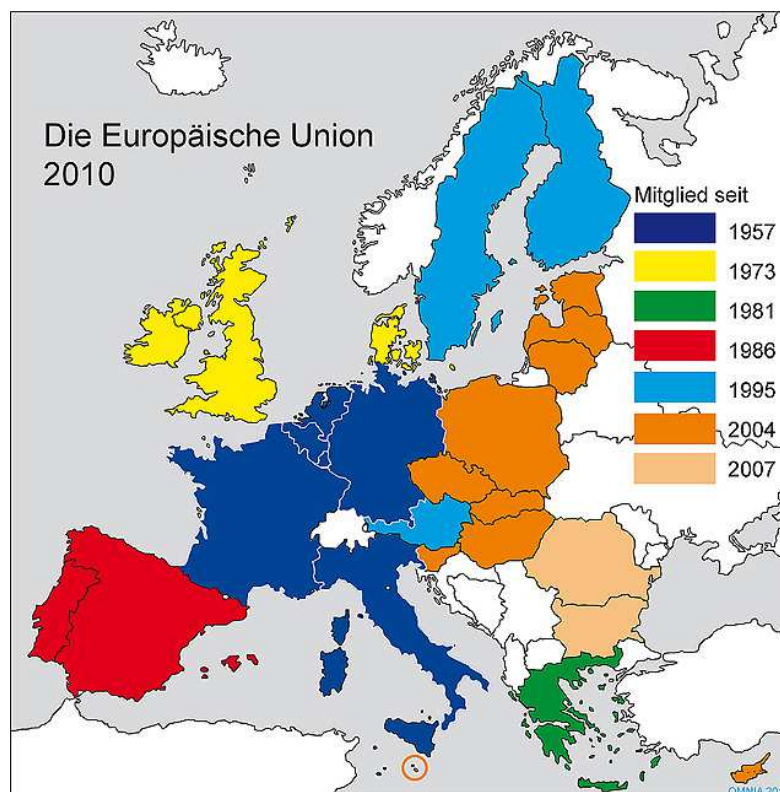
- Portugal (11)
- Spanien (12)

2004:

- |                 |                     |
|-----------------|---------------------|
| Estland (16)    | Slowakei (21)       |
| Finnland (13)   | Slowenien (22)      |
| Schweden (14)   | Tsch. Republik (23) |
| Österreich (15) | Ungarn (24)         |
|                 | Polen (20)          |
|                 | Zypern (25)         |

2007:

- Bulgarien (26)
- Rumänien (27)
- 1.7.2013:
- Kroatien (28)



### Sonstiges zur Europäischen Union

- Fläche: 4.324.782 km<sup>2</sup>
- Einwohner: ca. 500 Mio. Menschen
- größter Binnenmarkt = Wirtschaftsraum
- große Wirtschaftskraft:  
28.121 US-\$ BIP pro Kopf
- 23 Amtssprachen
- **Haushalt** = Einnahmen und Ausgaben der EU!
  - Einnahmen aus Beiträge der EU-Staaten entsprechend der Wirtschaftskraft + Anteil an der MWSt + Zölle + ... in Höhe von ca. 150 Mrd. Euro
  - Ausgaben für Agrar-, Bildungs-, Wettbewerbs-, Energiepolitik und ... - Ausgaben entsprechen ca. 1,2 % des Bruttonationaleinkommens der EU-27

### Voraussetzungen für Mitgliedschaft:

- demokratischer Staatsform
- EU-Regeln erfüllen, z. B. Rechts-/Sozialstaat, ...
- Zustimmung der EU-Institutionen
- Zustimmungen der anderen Mitgliedsstaaten
- Zustimmung der eigenen Bürger (Volksabstimmung)

2. Welche **7 Organe** hat die EU? Wer ist dort vertreten? Welche Aufgaben haben diese Institutionen? Was gibt es sonst noch Wissenswertes?

**Europäische Kommission - Präsident: José Manuel Barroso**

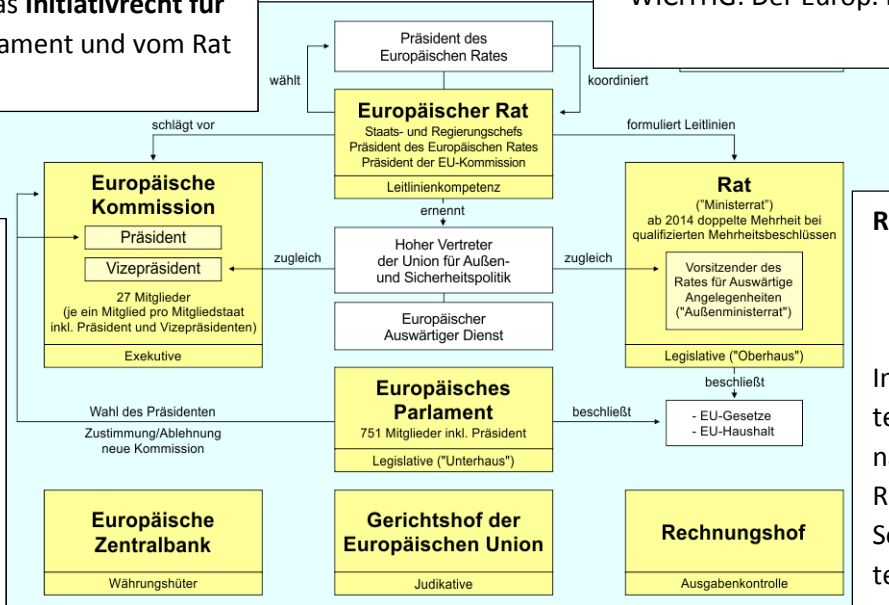
- Die Kommission ist Motor und Schaltzentrale und besteht aus jeweils einem Vertreter der EU-Staaten = 27 Kommissare und eine große Behörde mit 20.000 Mitarbeitern in **Brüssel**.
- Kommissare werden vom Europäischem Rat ernannt => Amtszeit: 5 Jahre => Parlament muss zustimmen!
- Die Kommission vertritt die Interessen der EU
- Sie ist für die Umsetzung der politischen Entscheidungen (des Eur. Rates) verantwortlich und nutzt hierfür das **Initiativrecht für EU-Rechtsvorschriften** – die müssen vom Parlament und vom Rat angenommen werden

**Europäischer Rat – Präsident: Herman van Rompuy**

- besteht aus Staats-/Regierungschefs der EU-Staaten und dem Präsident der Eur. Kommission
- ist offizielles Organ der EU => „EU-Gipfel“ 4 x Jahr
- Aufgaben: formuliert die polit. Zielvorstellungen, beschließt Änderungen des EU-Vertrages und bestimmt die gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
- **WICHTIG: Der Europ. Rat besitzt keine Gesetzgebungskompetenzen**

**Europäisches Parlament**

- **Präsident: Martin Schulz**
- Sitz: **Straßburg** (außerdem Luxemburg/Brüssel)
- 751 Abgeordnete, die „indirekt“ gewählt werden. Die Anzahl der Abgeordneten richtet sich nach der Größe des jeweiligen Landes richtet, z. B. ist Deutschland durch 99 Abgeordnete vertreten.
- das EP gliedert sich einerseits nach den Ländern, andererseits nach Fraktionen (= politische Richtungen)
- Amtszeit: 5 Jahre, nächste Wahl: 2014
- Aufgabe: Das EP bildet zusammen mit dem Rat die **gesetzgebende Institution**



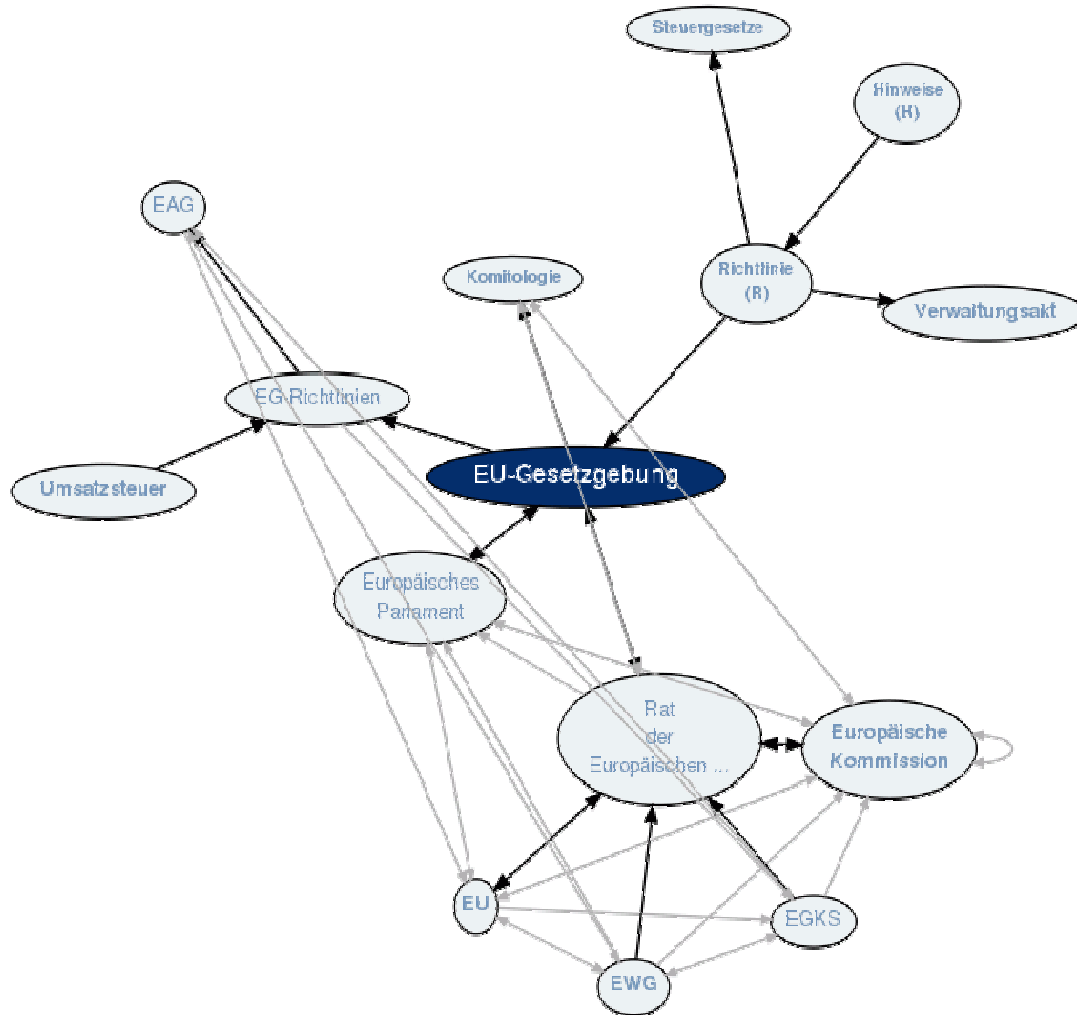
**Rat der Europäischen Union = „Ministerrat“**

- **Vorsitz wechselt alle 6 Monate = sogen. Ratspräsidentschaft**
- Im Rat sind die Minister der EU-Staaten vertreten und zwar richtet sich die Zusammensetzung nach den jeweiligen Aufgabenbereichen des Rates.
- So ist es der „Rat für auswärtige Angelegenheiten“, in dem z. B. die jeweiligen Außenminister vertreten sind; im „Rat Wirtschaft und Finanzen“ sind die Finanzminister vertreten; usw. ....
- es sind also normalerweise 27 Personen!
- Aufgaben: Der Rat ist das **gesetzgebende Organ der EU** – zusammen mit dem EU-Parlament – und hat Handlungsbefugnisse!

**+ beratende Gremien: Wirtschafts- und Sozialausschuss & Ausschuss der Regionen**  
**+ Finanzinstiut: die Europäische Investitionsbank**

**Wahlen zum Europäischen Parlament – meist mehrtägig! (4.-7.6.2009)**

- aktiv = wählen kann jeder EU-Bürger, der am Wahltag das 18 Lebensjahr vollendet hat – egal wo er sich am Wahltag aufhält => Wählerverzeichnis!
- passiv = gewählt werden kann jeder EU-Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat => muss über Parteien/pol. Vereinigungen aufgestellt & zugelassen werden => LISTENWAHL => 5%-Hürde => nur für das EU-Land!



## Die EU-Gesetzgebung

Der Rat der Europäischen Union (Ministerrat) und das Europäische Parlament beschließen überwiegend gemeinsam die Gesetze bzw. Rechtsakte der „Ersten Säule“. Man unterscheidet drei Hauptarten von verbindlichen Gesetzen/Rechtsakten: Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen.

### Ausführliche Erklärung:

#### 1. Begriff:

Der Rat (früher: Rat der Europäischen Union oder Ministerrat) und das Europäische Parlament beschließen die Gesetze bzw. Rechtsakte in zwei Gesetzgebungsverfahren (Art. 289 AEUV): **der ordentlichen und der besonderen Gesetzgebung**. Man unterscheidet dabei drei Arten von verbindlichen Gesetzen/Rechtsakten: Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse. Daneben gibt es unverbindliche Empfehlungen und Stellungnahmen (Art. 288 AEUV).

#### 2. Merkmale der Rechtsakte:

- Unter **Richtlinien** sind Rechtsakte zu verstehen, die innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Sie sind verbindlich für jeden Mitgliedsstaat, an den sie gerichtet werden, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.
- Verordnungen** haben allgemeine Geltung, sie sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Sog. *Durchführungsverordnungen* sind von den EU-Gesetzen insofern zu unterscheiden, als sie durch Rat oder Kommission unter Kontrolle des Rats beschlossen werden, um bereits beschlossene EU-Gesetze durchzuführen.
- Ein **Beschluss** ist in allen seinen Teilen verbindlich, ist er nur an bestimmte Adressaten gerichtet, gilt er nur für sie.

3. **Verfahren:** Im **ordentlichen Gesetzgebungsverfahren**, das in Art. 294 AEUV genau beschrieben ist, besteht die Annahme einer Verordnung, Richtlinie oder eines Beschlusses in der Annahme durch **den Rat und das Europäische Parlament auf Vorschlag der Kommission**. Im **besonderen Gesetzgebungsverfahren**, das in den in den Verträgen besonders bezeichneten Fällen stattfindet, besteht die Annahme entweder in der Annahme durch den Rat unter Beteiligung des Europäischen Parlaments oder in der Annahme durch das Parlament unter Beteiligung des Rats (Art. 289 Abs. 2 AEUV). Der Ablauf des Gesetzgebungsprozesses im Normalfall:

- Initiative geht von der KOMMISSION aus = schlägt neue EU-Rechtsvorschriften vor (Parlament hat – anders als in Deutschland - kein INITIATIVRECHT)
- PARLAMENT und RAT nehmen diese an – je nach Politikfeld durch: **Mitentscheidungsverfahren** = gleichberechtigte Gesetzgebungsgewalt von RAT / EP; **Zustimmungsverfahren** = RAT muss Zustimmung des EP einholen = Vetorecht des EP; **Anhörungsverfahren** = RAT bittet EP um Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag
- KOMMISSION und MITGLIEDSSTAATEN setzen diese um
- KOMMISSION als „Hüterin der Verträge“ setzen diese durch